

**Selbständiger Antrag der Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag:
Klubobmann Roland Frühstück (VP),
Klubobmann Daniel Allgäuer (Vorarlberger Freiheitliche),
Klubobmann Adi Gross (Die Grünen),
Klubobmann Michael Ritsch (SPÖ) und
Fraktionsobfrau Sabine Scheffknecht (NEOS)**

Beilage 5/2016

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtags
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 20. Jänner 2016

**Betrifft: Landtagsbeschluss über eine Änderung der Geschäftsordnung für den
Vorarlberger Landtag**

I. Allgemeines

Im Dezember 2015 hat sich das Erweiterte Präsidium darauf verständigt, die Aufgabe des Berichterstatters, die gemäß § 29 Abs. 1 GO bekanntlich darin liegt „*das Ergebnis der Beratung im Ausschuss in einem Bericht zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses in der Sitzung des Landtags zu vertreten*“ – wie in manch anderen Ländern bereits verwirklicht – vor allem in zeitlicher Hinsicht zu verkürzen.

Anders als bisher soll die Rolle eines Abgeordneten als Berichterstatter nicht mehr während des gesamten Tagesordnungspunktes aufrecht sein und ihm nicht mehr nur das Schlusswort (derzeit: § 42 Abs. 4 GO) zukommen. Grundsätzlich soll die Berichterstatterrolle nach der Verlesung des Berichts und der mehrheitlich getragenen Beschlüsse enden. Da die Geschäftsordnung aber in § 38 Abs. 2 vorsieht, dass in der zweiten Lesung die General- und die Spezialdebatte getrennt voneinander abgeführt werden können, eine Berichterstattung also zu Beginn der Generaldebatte und eine zu Beginn der Spezialdebatte geboten sein

kann (derzeit praktiziert z.B. im Rahmen der Budget- und der Rechenschaftsdebatten), soll die Rolle des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin in diesen Fällen erst nach der Berichterstattung zu Beginn der Spezialdebatte enden. Ob und zu welchen Beratungsgegenständen es mehrere getrennte Debatten geben soll, beschließt der Landtag gemäß § 38 Abs. 2 GO.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (§ 29 Abs. 1):

Die derzeitige Formulierung, wonach der Berichterstatter die Mehrheitsbeschlüsse „zu vertreten“ hatte, war schon im Hinblick auf die bisherigen Ausführungen zum Berichterstatter missverständlich, weil unklar war, was unter diesem „Vertreten“ verstanden werden könnte, das über ein „Berichten“ hinausgeht. Eine entsprechende Klarstellung ist nunmehr im Hinblick auf die Änderung in § 42 Abs. 4 aber jedenfalls geboten.

Zur Z. 2 (§ 42 Abs. 4):

Wie unter *Allgemeines* ausgeführt, soll die Rolle des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin noch klarer als bisher auf ein Transportieren des Ausschussergebnisses ausgerichtet und vor allem zeitlich mit der Erledigung dieser Aufgabe beschränkt sein. In der Praxis war es v.a. für kleinere Fraktionen immer wieder eine Herausforderung, einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin zu stellen und auf diesen bzw. diese als Debattenredner bzw. Debattenrednerin zu verzichten. Umgekehrt wurde die Inanspruchnahme des bisher zugestandenen *letzten Wortes in der Sache* (Schlusswort) durch den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin zunehmend als unrichtig, ja sogar ungerecht empfunden, war eine Erwiderung in der Sache auf dieses letzte Wort eines Berichterstatters bzw. einer Berichterstatterin durch andere Abgeordnete ja nicht mehr zulässig. Außerdem war auch bisher nicht klar, warum der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin bis zum Schluss der Debatte in seiner bzw. ihrer Funktion verbleiben musste. Eine über die Berichterstattung hinausgehende Aufgabe kommt ihnen nach der Geschäftsordnung nämlich (schon bisher) nicht zu.

Es liegt im Wesen einer Berichterstattung, dass diese zu Beginn erfolgt, weswegen dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin auch künftig das erste Wort zu einem Beratungsgegenstand (Tagesordnungspunkt) zukommen soll. Im Falle einer Trennung in General- und Spezialdebatte soll ihnen jeweils das erste Wort zukommen.

Die Aufgabe des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin endet entweder gleich nach dem Bericht zum Beratungsgegenstand bzw. bei getrennter General- und Spezialdebatte nach dem Bericht zur Spezialdebatte.

Schon bisher haben die Vorsitzenden den Berichterstattern nach erfolgter Abstimmung über den jeweiligen Behandlungsgegenstand ihren Dank für die Berichterstattung ausgesprochen und die Berichterstatter damit quasi ihrer Rolle entbunden. An dieser Höflichkeit, die vor allem für Besucher und Zuseher der Übertragungen im Livestream und im Fernsehen das Ende der Aufgabe klarstellt, soll auch künftig, wenngleich zu einem anderen, früheren Zeitpunkt, festgehalten werden. Für alle sichtbar wird der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin nach diesem Dank auch den Berichterstatterplatz verlassen und sich auf seinen bzw. ihren Platz im Fraktionenblock begeben. Danach ist er bzw. sie wie jeder bzw. jede andere Abgeordnete berechtigt, sich zu Wort zu melden und an der Debatte zu beteiligen.

Ein Wiederaufleben der Berichterstatterrolle ist nicht vorgesehen. Ist der Berichterstatter in seiner Rolle angesprochen oder kommen Zweifel an seiner Berichterstattung auf, kann er oder sie sich, allerdings ohne wieder in eine spezielle Rolle zu schlüpfen, zu Wort melden und darauf eingehen.

Zur Z. 3 (§ 42 Abs. 5):

Da im Abs. 4 das Recht auf das Schlusswort entfällt und sich der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin nach der Berichterstattung wie jeder bzw. jede andere Abgeordnete an der Debatte beteiligen kann, ist die Sonderregelung zur Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung nicht mehr erforderlich.

Zur Z. 4 (§ 42 Abs. 11):

Der Verweis ist aufgrund des Entfalls des Satzes im Abs. 5 anzupassen.

Zur Z. 5 (§ 55b Abs. 2):

Diese Regelung entspricht sinngemäß der Regelung im § 29 Abs. 1. Eine entsprechende Anpassung ist daher geboten.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g:

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Landtagsbeschluss über eine Änderung der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag

Der Landtag hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag, LGBl.Nr. 11/1973, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1984, Nr. 40/1994, Nr. 37/1998, Nr. 24/1999, Nr. 35/2000, Nr. 55/2007, Nr. 53/2012, Nr. 88/2012 und Nr. 40/2014 wird geändert wie folgt:

1. Der § 29 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Der Ausschuss kann für die Sitzung des Landtages zu einem Beratungsgegenstand einen Abgeordneten zum Berichterstatter wählen, der über das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses in der Sitzung des Landtages zu berichten hat.“
2. Der § 42 Abs. 4 lautet:
„(4) Dem Berichterstatter gebührt das erste Wort; werden die General- und die Spezialdebatte nicht unter einem abgeführt, gebührt ihm jeweils das erste Wort. Seine Aufgabe endet nach erfolgter Berichterstattung.“
3. Im § 42 Abs. 5 entfällt der dritte Satz.
4. Im § 42 Abs. 11 wird die Wortfolge „Abs. 4, 5 und 7“ durch die Wortfolge „Abs. 4 und 7“ ersetzt.
5. Der § 55b Abs. 2 letzter Satz lautet: „Der Berichterstatter hat über den wesentlichen Inhalt dieses Hauptberichtes in der Sitzung des Landtages zu berichten.“

LAbg. KO Mag. Roland Frühstück

LAbg. KO Daniel Allgäuer

LAbg. KO Dr. Adi Gross

LAbg. CO Michael Ritsch

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2016, am 3.2.2016, die im Selbständigen Antrag, Beilage 5/2016, enthaltene Änderung der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag einstimmig beschlossen.